

<b>Richtlinien der Stadt Kaiserslautern zur Förderung der Jugendarbeit</b>
--

**Beschlossen vom Stadtrat am 30.03.1998**

**Geändert durch Stadtratsbeschluss am 17.12.2001 und 27.01.2003**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Allgemeine Grundsätze</b>	<b>2</b>
1.1 Gesetzliche Grundlagen	2
1.2 Allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze	2
1.3 Zuschussbeantragung	2
1.4 Antragsberechtigte	2
1.5 Anerkennung der Richtlinien und Prüfungsrecht	2
1.6 Nicht förderungsfähige Veranstaltungen	3
1.7 Förderungsfähiger Personenkreis	3
1.8 Förderung einkommensschwacher Personen	3
1.9 Altersgrenzen	3
1.10 Entscheidungsbefugnis	3
<b>2 Förderung von Veranstaltungen</b>	<b>4</b>
<b>2.1 Politisch-gesellschaftliche Jugendbildung</b>	<b>4</b>
2.1.1 Pädagogischer Zielrahmen	4
2.1.2 Förderungsvoraussetzungen	4
2.1.3 Förderungsbetrag	4
2.1.4 Personenkreis	5
<b>2.2 Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens (Soziales Lernen)</b>	<b>5</b>
2.2.1 Pädagogische Zielrahmen	5
2.2.2 Förderungsvoraussetzung	5
2.2.3 Förderungsbetrag	5
2.2.4 Personenkreis	5
<b>2.3 Innovative Maßnahmen</b>	<b>5</b>
<b>3 Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit</b>	<b>6</b>
<b>3.1 Mitarbeiterschulung</b>	<b>6</b>
3.1.1 Zielrahmen	6
3.1.2 Förderungsvoraussetzungen	6
3.1.3 Förderungsbetrag	6
3.1.4 Personenkreis	6
<b>3.2 Betreuertätigkeit bei Veranstaltungen</b>	<b>6</b>
<b>4 Aufwendungen für Fachreferentinnen und Fachreferenten</b>	<b>7</b>
<b>5 Gruppen- und Fahrtenmaterial</b>	<b>7</b>
<b>6 Geschäftskostenpauschale</b>	<b>7</b>
<b>7 Stadtjugendringpauschale</b>	<b>7</b>
<b>8 Förderung von Jugendfreizeitstätten</b>	<b>7</b>
8.1 Gegenstand der Förderung	7
8.2 Voraussetzungen der Förderung	8
8.3 Umfang der Förderung	8
8.4 Antrags- und Zuschussverfahren	8
<b>9 Inkrafttreten</b>	<b>8</b>

# 1 Allgemeine Grundsätze

## 1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Stadt Kaiserslautern -Stadtjugendamt- fördert in Ausführung der §§ 11,12 und 74 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) sowie des Landesgesetzes zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungsgesetz) Veranstaltungen, Organisationen (Verbände, Gruppen, Initiativen) und Einrichtungen der Jugendarbeit im Rahmen der vorliegenden Richtlinien.

Die Förderung erfolgt entsprechend der vorgenannten Bestimmungen als kommunale Pflichtaufgabe. Jugendhilfeausschuss (JHA) und Stadtrat haben dafür Sorge zu tragen, dass der Jugendhilfeetat einen angemessenen Anteil für die Förderung der Jugendarbeit ausweist (§ 79 Abs. 2 KJHG).

## 1.2 Allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze

Für die Zuschüsse nach diesen Richtlinien gelten grundsätzlich die „Allgemeinen Förderungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt“ und die „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze für die Verwendung von Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung ihrer Verwendung“ in ihrer jeweiligen Fassung.

## 1.3 Zuschussbeantragung

Zuschüsse werden nur aufgrund eines schriftlichen Antrages gewährt. Der Zuschussantrag ist spätestens einen Monat nach der Beendigung einer Veranstaltung beim Stadtjugendamt einzureichen. Hierzu sind die beim Stadtjugendamt erhältlichen Antragsformulare zu verwenden. Diese sind korrekt und vollständig auszufüllen und mit den jeweils erforderlichen Anlagen zu versehen. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und Berechnung der Zuschusshöhe erfolgt die Auszahlung bargeldlos auf das im Antrag angegebene Konto.

## 1.4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die gemäß § 75 Abs. 3 KJHG und § 12 Abs. 2 AG-KJHG-RLP öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände sowie die vom Jugendhilfeausschuss als förderungswürdig anerkannten örtlichen Jugendgruppen und Jugendinitiativen. Im Rahmen innovativer Projekte (vgl. Ziffer 2.3) kann die Verwaltung des Jugendamtes einmalig auch Jugendgruppeninitiativen fördern, die nicht den Status eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe besitzen.

## 1.5 Anerkennung der Richtlinien und Prüfungsrecht

Mit der Zuschussbeantragung erkennt der Antragsteller diese Richtlinien sowie die unter Ziffer 1.2 erwähnten Grundsätze an. Die Stadt als Zuschussgeber ist berechtigt, jederzeit die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Zuwendungen zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist bei Aufforderung zur Vorlage entsprechender Belege und Unterlagen (z. B. Teilnehmerlisten) verpflichtet. Diese müssen zehn Jahre beim Antragsteller zur Einsicht aufbewahrt werden.

Ergeben sich gegenüber dem Antrag abweichende Prüfungsergebnisse, so kann

- der Zuschuss ganz oder teilweise widerrufen,
- die Zuwendungshöhe neu festgesetzt,
- bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert oder
- die Gewährung künftiger Zuwendungen verweigert werden.

## 1.6 Nicht förderungsfähige Veranstaltungen

Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- eintägige Veranstaltungen der Ziffern 2.1 und 2.2,
- Veranstaltungen, die überwiegend schulischen, wissenschaftlichen, religiösen, parteipolitischen oder leistungs- bzw. wettkampfsportlichen Charakter haben,
- Veranstaltungen, die gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen durchgeführt werden.

## 1.7 Förderungsfähiger Personenkreis

Gefördert werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihren Wohnsitz in der Stadt Kaiserslautern haben. Vorbehaltlich einer analogen Regelung anderer kommunaler Jugendhilfeträger fördert die Stadt Kaiserslautern des weiteren bis zu 20 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Gebietskörperschaft.

ten. Darüber hinaus sind Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter sowie pädagogische Hilfskräfte, die nicht in Kaiserslautern wohnhaft, dort aber in die Jugendarbeit eingebunden sind, zuwendungsfähig.

## **1.8 Förderung einkommensschwacher Personen**

Personen, die Sozial- oder Arbeitslosenhilfe beziehen, sollen besonders gefördert werden. Zusätzlich zum jeweiligen Teilnehmerzuschuss wird 1/3 des Teilnehmerbeitrages gewährt. Der antragstellende Verband hat den Arbeitslosenhilfebezug oder den Sozialhilfeanspruch der Personen und den Teilnehmerbeitrag für die Veranstaltung nachzuweisen.

## **1.9 Altersgrenzen**

Soweit die Zuschussfähigkeit der förderungsfähigen Personen an Altersgrenzen gebunden ist, gelten diese als eingehalten, wenn sie im Jahr der Veranstaltung erreicht werden.

## **1.10 Entscheidungsbefugnis**

Über die Zuschussanträge entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes. Der Jugendhilfeausschuss (JHA) entscheidet über Zuschussanträge der Ziffer 8 (Förderung von Jugendfreizeitstätten) generell sowie über Anträge, die von diesen Richtlinien nicht erfasst werden.

# **2 Förderung von Veranstaltungen**

## **2.1 Politisch-gesellschaftliche Jugendbildung**

### **2.1.1 Pädagogischer Zielrahmen**

Veranstaltungen zur politisch-gesellschaftlichen Jugendbildung sollen Jugendliche bzw. junge Erwachsene zu einer eigenständigen Urteilsbildung über politisch-gesellschaftliche Sachverhalte und Entwicklungen führen und sie zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen im Rahmen demokratischer Mitgestaltungsformen der Gesellschaft (Partizipation) befähigen. Dabei soll u. a. der kritische Umgang mit Massenkommunikationsmitteln (Medienpädagogik) ebenso Eingang finden wie die Beschäftigung mit übergreifenden Problemstellungen (z. B. Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen; Probleme der Entwicklungsländer; Abbau von Feindbildern; Friedenserziehung; Bildung einer europäischen Staatengemeinschaft).

Politisch-gesellschaftliche Jugendbildung soll ferner Jugendlichen/jungen Erwachsenen die Wertvorstellungen und Prinzipien unserer demokratischen Grundordnung vermitteln und sie befähigen, insbesondere in der Auseinandersetzung mit antidemokratischen Bestrebungen für diese Wertvorstellungen einzutreten. Dabei kommt der Beschäftigung mit Themen der jüngeren deutschen Geschichte (Weimarer Republik, Drittes Reich, Deutsche Einheit) eine besondere Bedeutung zu.

Einen besonderen pädagogischen Stellenwert besitzen in diesem Zusammenhang auch Veranstaltungen, die auf wichtige Entwicklungsaufgaben und Probleme des Jugendalters eingehen. Zu diesen Entwicklungsaufgaben zählen insbesondere die Eingliederung ins Berufsleben (arbeitsweltbezogene Jugendbildung), das Finden der eigenen Geschlechtsrolle (sexualpädagogische Jugendbildung) und die Loslösung vom Elternhaus (verselbständigungsbezogene Jugendbildung). Die Veranstaltungen sollen in pädagogisch-qualifizierter Form jungen Menschen helfen, den Anforderungen, die mit der Bewältigung dieser Entwicklungsaufgaben verbunden sind, gerecht werden zu können (präventive Funktion der Jugendarbeit).

Veranstaltungen zur politisch-gesellschaftlichen Jugendbildung können auch in Kooperation mit örtlichen Schulen durchgeführt werden.

### **2.1.2 Förderungsvoraussetzungen**

- a) Die Fachlichkeit der Veranstaltung ist nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Programms aus dem Ziele, inhaltliche Schwerpunkte und zeitlicher Ablauf der Veranstaltung hervorgehen.
- b) Gefördert werden Veranstaltungen von 2 bis zu 15 Tagen. Pro Veranstaltungstag ist ein Programm von mindestens 5 Zeitstunden (je 60 Minuten) durchzuführen. An- und Abreisetag sind förderungsfähig, wenn für beide Tage zusammen ein Programm von mindestens 5 Zeitstunden durchgeführt wird.
- c) Werden Themen zur politisch-gesellschaftlichen Jugendbildung im Rahmen anderer Veranstaltungsarten (Einübung sozialen Verhaltens, Ziffer 2.2) durchgeführt, sind sie bezuschussungsfähig, wenn ein Programm von insgesamt mindestens 5 Zeitstunden vorgelegt wird. Die inhaltliche Aufteilung des Programms auf die einzelnen Veranstaltungstage ist beliebig.

- d) Die Förderung von Kooperationsveranstaltungen mit Schulen setzt ferner voraus, dass der Jugendverband Träger der Veranstaltung ist und die Schule bestätigt, dass es sich nicht um eine schulische Veranstaltung handelt.

### **2.1.3 Förderungsbetrag**

Der Zuschuss beträgt 6,00 Euro je Tag und Person.

Besuche der offiziellen Partnerstädte werden zusätzlich mit 35,00 Euro pro Person als Fahrtkostenzuschuss gefördert.

### **2.1.4 Personenkreis**

Gefördert werden können:

- a) Jugendliche/junge Erwachsene im Alter von 12 bis unter 27 Jahren,
- b) die Leitungskraft,
- c) für je 5 Jugendliche/junge Erwachsene eine pädagogische Hilfskraft auch über 26 Jahre.

## **2.2 Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens (soziales Lernen)**

### **2.2.1 Pädagogischer Zielrahmen**

Freizeitmaßnahmen (Fahrten, Zeltlager etc.) gehören zu den traditionellen Schwerpunkten der Jugendverbandsarbeit. Sie bilden oft den Höhepunkt der Jahresaktivitäten einer Jugendgruppe.

Das intensive Gruppenerlebnis sowie die Situation, sich in einer neuen Umgebung zurechtfinden zu müssen, eröffnen ein Erfahrungs- und Lernfeld, das die Einübung neuer sozialer Verhaltensweisen und Handlungsorientierung ermöglicht. Für die gruppenorientierte Jugendarbeit bieten Freizeitmaßnahmen die Chance, bestehende oder in der Entstehung befindliche Gruppen durch das gemeinsame Freizeiterlebnis zu festigen.

Veranstaltungen zur Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens können auch in Kooperation mit örtlichen Schulen durchgeführt werden.

### **2.2.2 Förderungsvoraussetzung**

- a) Gefördert werden Veranstaltungen von 2 bis zu 21 Tagen.
- b) Die Förderung von Kooperationsveranstaltungen mit Schulen setzt ferner voraus, dass der Jugendverband Träger der Veranstaltung ist und die Schule bestätigt, dass es sich nicht um eine schulische Veranstaltung handelt.

### **2.2.3 Förderungsbetrag**

Je Tag und Person 3,00 Euro.

Besuche der offiziellen Partnerstädte werden zusätzlich mit 35,00 Euro pro Person als Fahrtkostenzuschuss gefördert.

### **2.2.4 Personenkreis**

Gefördert werden können:

- a) Personen im Alter von 6 bis unter 27 Jahren,
- b) die Leitungskraft,
- c) für je 5 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer eine pädagogische Hilfskraft auch über 26 Jahre.

## **2.3 Innovative Maßnahmen**

Das Stadtjugendamt fördert innovative bzw. modellhafte Projekte der örtlichen Jugendarbeit. Nachweisbare Aufwendungen können anteilig mit 50 % höchstens jedoch bis zu 1.000,00 Euro je Maßnahme bezuschusst werden. Die Gewährung eines Projektzuschusses setzt voraus, dass der Träger bzw. Veranstalter die Gesamtfinanzierung nachweisen kann.

## **3 Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit**

### **3.1 Mitarbeiterschulung**

#### **3.1.1 Zielrahmen**

Die Jugendarbeit wird zum überwiegenden Teil von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Funktion der Gruppenleitung oder als pädagogische Hilfskraft getragen. Eine verantwortungsbewuss-

te ehrenamtliche Tätigkeit setzt nicht nur Engagement, sondern auch vielfältige rechtliche, pädagogische und praxisbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten voraus. Schulungsveranstaltungen sollen dazu beitragen, dass ehrenamtliche Kräfte den Anforderungen der Praxis gerecht werden können. Die Träger bestimmen die inhaltlichen Schwerpunkte von Schulungsveranstaltungen in eigener Verantwortung.

### **3.1.2 Förderungsvoraussetzungen**

- a) Der Nachweis der Fachlichkeit erfolgt durch Vorlage eines Programms, aus dem Ziele, inhaltliche Schwerpunkte und zeitlicher Ablauf der Veranstaltung hervorgehen.
- b) Gefördert werden Veranstaltungen (Lehrgänge, Seminarreihen) zur theoretischen und/oder praktischen Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Dauer von mindestens einem bis höchstens 7 Tagen. Pro Veranstaltungstag muss ein Programm von mindestens 5 Zeitstunden (je 60 Minuten) durchgeführt werden. An- und Abreisetag sind förderungsfähig, wenn für beide Tage zusammen ein Programm von mindestens 5 Zeitstunden durchgeführt wird.
- c) Wird eine Schulungsveranstaltung in Form einer Seminarreihe durchgeführt, muss sie insgesamt mindestens 5 Zeitstunden umfassen. Die inhaltliche Aufteilung des Schulungsprogramms auf einzelne Veranstaltungstage oder -abende ist beliebig.

### **3.1.3 Förderungsbetrag**

Je Tag und Person 7,50 Euro

Bei Seminarreihen wird dieser Zuschuss für jeweils 5 volle Zeitstunden gewährt.

### **3.1.4 Personenkreis**

Gefördert werden können Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab einem Mindestalter von 14 Jahren, sofern sie in die örtliche Jugendarbeit eingebunden sind.

## **3.2 Betreuertätigkeit bei Veranstaltungen**

Ehrenamtliche pädagogische Kräfte können für die betreuende Mitwirkung an förderungsfähigen Veranstaltungen eine Zuwendung erhalten, sofern die Person mindestens 15 Jahre alt ist.

Für je 5 zu betreuende Personen kann neben der Leitungskraft eine ehrenamtliche pädagogische Kraft bezuschusst werden.

Der Zuschuss beträgt *6,00 Euro* je Tag und Betreuerin bzw. Betreuer. Die Förderung aus einer Leitungs- oder Betreuertätigkeit wird zusätzlich zur Teilnehmerförderung gewährt.

## **4 Förderung regelmäßiger Gruppenarbeit**

### **4.1 Gegenstand der Förderung**

Die in Kaiserslautern wirkenden Jugendorganisationen erhalten auf Antrag für die Durchführung regelmäßiger Gruppenstunden eine Förderung von 5,00 Euro je Gruppentreffen.

### **4.2 Förderungsvoraussetzungen**

- a) Ein Gruppentreffen umfasst einen Zeitrahmen von mindestens 60 Minuten.
- b) Gruppentreffen werden von einer namentlich zu benennenden Person geleitet (Leitungskraft).
- c) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt drei Gruppenmitglieder im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren ohne Berücksichtigung der Leitungskraft.
- d) Gruppentreffen finden mindestens in einem vierzehntägigen Rhythmus bzw. zwei Mal im Monat statt.

### **4.3 Antragsverfahren**

- a) Antragsberechtigt sind die in Ziffer 1.4 benannten Organisationen und Gruppierungen.
- b) Die Förderanträge sind halbjährlich mittels Formblatt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder eine andere legitimierte Person der Jugendorganisation beim Stadtjugendpfleger (Augustastr. 11) einzureichen."

## **5 Aufwendungen für Fachreferentinnen und Fachreferenten**

Nachweisbare Aufwendungen für Fachreferentinnen und Fachreferenten (Honorare, Fahrtkosten etc.) können anteilig mit 50 % höchstens jedoch bis zu 200,00 Euro je Veranstaltung bezuschusst werden.

## **6 Gruppen - und Fahrtenmaterial**

Für die Anschaffung von Gruppen- und Fahrtenmaterial kann eine Zuwendung bis zu 30 % der notwendigen Kosten gewährt werden; höchstens jedoch bis zu 550,00 Euro im Jahr.

## **7 Stadtjugendringpauschale**

Für seinen Verwaltungsaufwand und zur Durchführung von Veranstaltungen erhält der Stadtjugendring eine Jahrespauschale von 1.400,00 Euro.

## **8 Förderung von Jugendfreizeitstätten**

### **8.1 Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig sind:

- a) der Bau und die Einrichtung von Jugendfreizeitstätten (Jugendräume, Jugendheime) einschließlich der räumlich und funktional zugeordneten Spiel- und Sportfelder und
- b) die notwendigen und angemessenen baulichen Modernisierungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen von Jugendfreizeitstätten, soweit sie zur Wiederherstellung einer bestimmungsgemäßen Nutzung oder für eine nachhaltige Erhöhung des Gebrauchswertes geeignet sind.

Nichtförderungsfähig sind:

- c) Die Kosten der laufenden Bauunterhaltung, die zur Erhaltung des Sollzustandes einer Einrichtung aufgewendet werden müssen (Instandhaltungen) sowie laufende Ergänzungen der Einrichtung und
- d) Maßnahmen und Anschaffungen jeder Art, die notwendig geworden sind, weil laufende Unterhaltungsmaßnahmen durch den Träger der Einrichtung in der Vergangenheit versäumt wurden.

### **8.2 Voraussetzungen der Förderung**

Die bezuschussten Einrichtungen müssen mindestens 20 Jahre vorrangig für die Durchführung bedarfsgerechter Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Die Bedarfsermittlung erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Jugendamtes (§§ 79, 80 KJHG). Wird die Einrichtung in diesem Zeitraum einer Funktion zugeführt, die nicht Jugendhilfezwecken dient, so ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzahlen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, jede Änderung der Verwendung einer bezuschussten Einrichtung mitzuteilen.

### **8.3 Umfang der Förderung**

Die Förderung kann bis zu 30 % der notwendigen Bau- und Einrichtungskosten betragen. Die Feststellung/Prüfung der vom Bauträger veranschlagten notwendigen Kosten erfolgt durch das jeweilige Fachamt (z.B. Hochbauamt oder Grünflächenamt).

In Einzelfällen, insbesondere bei finanzschwachen, kleineren Trägern sowie bei Einrichtungen, die einen besonderen Bedarf abdecken (z. B. Einrichtungen in Sozialen Brennpunkten oder in Stadtteilen mit einer ungenügenden jugendbezogenen Infrastruktur) ist eine höhere Förderung möglich.

### **8.4 Antrags- und Zuschussverfahren**

Der Zuschussantrag ist in zweifacher Ausfertigung an die Stadtverwaltung (Stadtjugendamt) zu richten. Der Bedarf für die Jugendfreizeitstätte ist aus Sicht des Einrichtungsträgers zu begründen. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine detaillierte Aufstellung der Kosten des Projektes, soweit sie sich auf den Jugendbereich beziehen,
- ein Finanzierungsplan,
- der Bau- bzw. Instandsetzungsplan sowie
- die rechtsverbindliche Erklärung, dass die mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Einrichtung anfallenden Kosten vom Träger aufgebracht werden.

Vollständige und beruflich geprüfte Zuschussanträge werden im Jugendhilfeausschuss beraten und entschieden.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Bei längerwährenden Baumaßnahmen wird der gewährte Zuschuss nach Baufortschritt ausgezahlt.

## **9 Inkrafttreten**

Die geänderten Richtlinien treten mit Wirkung ab 01.01.2003 in Kraft.